

Protokollauszug vom

28.08.2019

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 366 000 Franken zu Lasten Globalkredit für Behebung Trockenschäden am Baumbestand

IDG-Status: öffentlich

SR.19.636-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Zusatzkosten zur Behebung der Trocken- und Käferschäden am Baumbestand der Stadt Winterthur im Betrag von 366 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Stadtgrün (770) freigegeben.
2. Die Produktgruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites, maximal den gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Departement Finanzen, Finanzamt, Rechnungswesen; Finanzkontrolle; Sekretariat GGR (zur Information der GGR-AK).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Sturm Burglind und der Hitzesommer 2018 haben den Baumbestand in den Stadtwaldungen und im Siedlungsraum stark gestresst und geschwächt.

Als Folge der Witterungsextreme sind im Siedlungsraum zahlreiche Bäume teilweise oder ganz abgestorben. Das volle Ausmass der Schäden ist erst nach Blattausbruch im Mai 2019 sichtbar geworden. Bereits ausgeführt oder geplant ist die Sicherheitsfällung von rund 150 Bäumen im Siedlungsraum. Absehbar ist, dass weitere Bäume aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen. Hinzu kommen an rund 350 Bäumen massive Schnittmassnahmen, um gefährliche abgestorbene Kronenteile zu entfernen.

Im Stadtwald schreitet die Massenvermehrung des Borkenkäfers trotz intensiver Bekämpfungsmassnahmen fort. Es ist zu befürchten, dass bis im Herbst weitere 1500 Kubikmeter – was rund 10 Prozent des Jahreszuwachses im Stadtwald entspricht – vom Käfer befallen werden und deshalb gefällt und aus dem Wald abgeführt werden müssen. Infolge des massiven Überangebotes an Nadelstammholz ist der Markt faktisch zusammengebrochen. Die Marktpreise für bauholzfähiges Käfer-Nadelstammholz bewegen sich derzeit bei 30 Franken pro Kubikmeter, gegenüber 90 bis 100 Franken in den Vorjahren für Holz aus Normalnutzung.

2. Massnahmen

Im Siedlungsraum:

Die Kontrolltätigkeit der Baumexpertinnen und Baumexperten von Stadtgrün ist massiv intensiviert worden. Ziel ist, den Baumbestand bestmöglich zu erhalten und gleichzeitig die Verkehrssicherheit der Bäume sicherzustellen. Bei stadtbildprägenden, erhaltenswerten Bäumen wird, sofern eine reelle Überlebenschance besteht, eine Totholzentfernung durchgeführt. Bereits ganz abgestorbene Bäume, Bäume ohne reelle Überlebenschance sowie Bäume von untergeordneter Bedeutung, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden gefällt. Sämtliche gefällten Bäume werden im kommenden Jahr durch standortgerechte Arten ersetzt. Der Aufwand für Kontrollen und Fällungen übersteigt die vorhandene Arbeitskapazität der Spezialisten von Stadtgrün. Für sicherheitsrelevante Kronenschnitte und Fällungen muss externe Unterstützung durch Spezialfirmen beigezogen werden.

Im Wald:

Um die Folgeschäden einigermaßen unter Kontrolle zu halten, muss die Käferbekämpfung konsequent weitergeführt werden. Dies gilt insbesondere für Stadtwaldungen mit hohem Fichtenanteil wie auch für Waldgebiete in der Nachbarschaft von Privat- und Korporationswald, um ein Übergreifen der Käfer zu verhindern oder einzudämmen. Da das Holz zu kostendeckenden Preisen faktisch unverkäuflich ist, wird es an ein Zwischenlager im Schönbühl geführt. Ein grosser Teil des Holzes wird gehackt werden müssen und als Brennstoff für die Energiezentralen von Stadtwerk Winterthur verwendet werden. Neben den ökologischen Vorzügen der Holzenergie zeigt sich gegenwärtig auch ihr Vorteil als stabiler lokaler Absatzkanal für Holz in solchen Sondersituationen.

3. Kosten

Die Kostenzusammenstellung basiert auf der Kostenschätzung Stadtgrün vom 12.07.2019. Darin nicht enthalten sind die entgangenen Erträge aus der ordentlichen Holzerei insb. aufgrund des Holzpreiserfalls:

Bezeichnung	Betrag
Ausgeführte und geplante Sicherheitsfällungen, rund 150 Stk.	CHF 75'000
Aktuell bekannte Kronenpflege, Totholzentfernung, rund 350 Stk.	CHF 140'000
Prognose Sicherheitsfällungen und Totholzentfernung bis Ende 2019	CHF 35'000
Qualitätsverlust Waldholz, Mindererlös	CHF 35'000
Entschädigung Waldeigentümer für Zwischenlagerplatz	CHF 5'000
Abfuhr Käferholz aus Wald in Zwischenlager Schöbel	CHF 55'000
Zusatzaufwand Käferkontrolle (Mehrstunden Förster)	CHF 11'000
Spezialfällungen in Wäldern im Siedlungsraum (Büelholz)	CHF 25'000
Kantonsbeitrag zur Bekämpfung von Borkenkäfern	-CHF 15'000
Total Gebundenerklärung	CHF 366'000

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 der Vollzugsverordnung i.V.m. den Handlungsanweisungen zum Vorgehen bei Budgetüberschreitungen).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder

durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Gemäss OR Art. 58 (Haftung des Werkeigentümers) haftet die Stadt Winterthur für allfällige Schäden, welche durch mangelhaften Unterhalt verursacht werden. Die Bäume in den Anlagen im Eigentum der Stadt fallen darunter.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Gemäss § 18 des Forstgesetzes des Kantons Zürich sind Waldeigentümer verpflichtet, Waldschäden zu beheben.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Die örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit ist gegeben. Die geschädigten Bäume sind im Eigentum der Stadt. Sie stellen eine unmittelbare Gefährdung für Personen und Sachgüter dar, für deren Behebung die genannten Massnahmen erforderlich sind. Die Behebung der Schäden ist dringlich.

5. Anerkennung als exogener Faktor

Die erforderlichen Massnahmen überschreiten den üblichen Umfang der Baum- und Waldpflege bei weitem und sind deshalb im Budget nicht vorgesehen resp. können voraussichtlich auch nicht anderweitig kompensiert werden. Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites ist die Produktgruppe deshalb berechtigt, maximal den gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

6. Termine

Die Behebung der erkannten Schäden erfolgt laufend so rasch wie möglich. Die Folgeschäden der Trockenheit werden sich über das Jahr 2019 erstrecken und Stadtgrün auch in den nächsten Jahren beschäftigen.

7. Kommunikation

Über die Trockenheitsschäden am Baumbestand und deren Behebung wurde jüngst insbesondere im Vorfeld von Baumfällungen bereits verschiedentlich über Medienmitteilungen berichtet. Aufgrund der Veröffentlichung der Gebundenerklärung ist deshalb keine weitere Medienmitteilung vorgesehen.